

WL-12

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg

- Raum "Rosengarten-Kiekeberg-Stuvenwald" -

vom 27.10.1965

(Amtsblatt der Regierung Lüneburg

vom 01.11.1965, S. 182),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.Juli 2004

(Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr.42 vom 04.11.2004, S.797)

§ 1

(1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in den Gemeinden Beckedorf, Daerstorf, Dibbersen, Ehestorf, Elstorf, Emsen, Ketzendorf, Nenndorf, Rade, Schwiederstorf, Leversen, Ovelgönne, Sottorf, Steinbeck, Tötensen, Trelde, Vahrendorf und Wenzendorf werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Beginnend von der Kreuzung der von Daerstorf und Wulmstorf kommenden Feldwege etwa 500 m östlich von Daerstorf. Von hier ostwärts dem Wege nach Neugraben folgend über den Jungfrauenweg (Flur 1, Flurstück 108 - Daerstorf) entlang der Gemeindegrenze Wulmstorf und diesem Wege weiter ostwärts folgend bis zur Landesgrenze Hamburg. Der Landesgrenze Hamburg folgend bis zur Bundesstraße 75.

Im Osten und Südosten: B 75 von der Landesgrenze Hamburg nach Süden bis Tötensen. Von hier der Straße nach Westerhof und dem Buxtehuder Kirchweg folgend bis zur Abzweigung des Feldweges nach Nenndorf. Diesem Weg folgend bis Nenndorf bis zur Einmündung in die Straße Nenndorf-Emsen, dieser nach Westen folgend bis Emsen. In Emsen nach Süden abbiegend zum Feldweg nach Dangensen (durch Autobahn unterbrochen). Jenseits der Autobahn in südlicher Richtung den Feldweg entlang weiter nach Dangensen. Von dort nach Süden dem Feldweg nach Steinbeck folgend bis zur Abzweigung nach Dibbersen (Höhe 68,6 des Messtischblattes), von dort dem Feldweg nach Dibbersen (nordwestlich des Nuppenberges) folgend bis zur Wegeabzweigung nördlich des Nuppenberges. Von dieser Abzweigung den Feldweg nach Süden entlang (östlich des Nuppenberges) bis zur Einmündung in die B 75. Die B 75 nach Südwesten bis Steinbeck, dann dem Weg nach Meilsen und weiter nach Südosten zur B 75 und dieser nach Südwesten folgend bis zum Endpunkt der nachfolgend beschriebenen Westbegrenzung.

Im Westen: Beginnend von der Kreuzung der von Daerstorf und Wulmstorf kommenden Feldwege etwa 500 m östlich von Daerstorf (wie Ausgangspunkt der nördlichen Begrenzung). Feldweg (Flurstück 109/1) nach Südosten bis zur Wegekreuzung Punkt 89,0 des Messtischblattes, von dort abbiegend nach Südwesten über den Weg Flurstück 126/115 und 113 (Trift) zum Weg Daerstorf/Schwiederstorf, von hier abbiegend weiter nach Süden (Weg 104/1), im Nordausgang von Schwiederstorf einmündend auf den Weg nach Tötensen, diesem etwa 150 m ostwärts folgend, dann abbiegend nach Süden (etwa 400 m) und weiter in

nordwestlicher Richtung (etwa 200 m) bis zur Einmündung in die parallel zur B 3 in südlicher Richtung verlaufende Straße von Schwiederstorf nach Grauen (Flurstück 188). Dieser Straße folgend bis zum Weg Rosengarten-Grauen, diesem Weg nach Grauen folgend bis zur B 3. Die B 3 nach Süden bis zur Ansiedlung Trelder Berg (etwa 750 m nördlich der Kreuzung B 3/B 75. Hier abzweigend nach Osten über den Weg zwischen den Flurstück 101/27 und 102/27 der Flur 3 und diesem Feldweg südöstlich folgend über Flurstück 53 (jetzt Baumschule) zur B 75 (ca. 630 m nordöstlich der Kreuzung B 3/B 75).

(3) Unbeschadet dieser allein maßgeblichen Grenzbeschreibung ist aus Gründen der Anschaulichkeit das Landschaftsschutzgebiet in ein Messtischblatt (M. 1:25.000) grün eingetragen, welches bei mir als höherer Naturschutzbehörde und beim Landkreis Harburg in Winsen/L. als unterer Naturschutzbehörde hinterlegt ist.

§ 2

(1) In dem in § 1 genannten Landschaftsschutzgebiet dürfen keine Änderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

(2) Verboten ist insbesondere:

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) in anderen als den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern, zu zelten oder zu baden,
- c) unbefugt Feuer anzumachen,
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer auf andere Weise zu verunreinigen,
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
- f) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
- g) freilebende Tiere einzufangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
- h) Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen, fortzunehmen oder zu beschädigen.

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Harburg als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden, Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises Harburg als unterer Naturschutzbehörde folgende Veränderungen:

- a) die Errichtung oder äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art sowie von Einfriedigungen oder Absperrungen, auch, soweit keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
- b) die Errichtung industrieller und gewerblicher Betriebe einschließlich ihrer Lagerungs-, Verlade- und Transporteinrichtungen,
- c) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen, Baracken, Wohnwagen sowie von fliegenden Bauten mit Ausnahme von Baustelleneinrichtungen,
- d) die Errichtung von Freileitungen aller Art,
- e) die Errichtung von Lager-, Zelt- und Badeplätzen,
- f) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Bild- und Schrifftafeln oder Beschriftungen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder Verkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
- g) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen und Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder Felsblöcken,
- h) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
- i) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art sowie die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen.

(2) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, auf längere Zeit eine der in § 2 Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 Abs. 1 genannten Schädigungen dienen,

(3) Die Zustimmung ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

- 1) die bisherige Nutzung,
- 2) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen und Gewässer einschließlich ihrer Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten - ausgenommen die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art sowie die Durchführung von Maßnahmen auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen -,

- 3) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
- 4) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf des betreffenden land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes,
- 5) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der DVO bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.